

Beratungen & Gutachten

mail: bequ@bizenberger.ch

Einschreiben

Bundesstaatsanwaltschaft
Hrn. Michael Lauber
Taubenstr. 16
3003 Bern

Trimmis 22. Juni 2013

Sehr geehrter Herr Lauber

Ich reiche hiermit Straf- und Schadenanzeige gegen Unbekannt ein.

Tathergang:

Am Freitag 21. Juni 2013 zwischen 12 Uhr und 18.30 Uhr wurde auf unserem Privatgrundstück ein 1,5m hoher Strauch abgehauen. (beigelegtes Foto)

Als Täter dieser Straftat infrage kommen unsere Nachbarn

Peter Seitz-Kokodic , Mittelweg 20, Trimmis

Klaus Kruschel-Weller , Mittelweg 22 , Trimmis

Hubert Wittmann, Mittelweg 18 , Trimmis;

denn diese haben sich - nachweislich mit z.B. Fotos ab Video - bereits mehrfach belastet durch Übergriffe auf unsere Hecken, Pflanzen und Bäume etc. auf unserem Privatgrundstück.

Stark verdächtig macht sich im Besonderen Klaus Kruschel-Weller, dessen nachgewiesene Straftaten in gleicher Angelegenheit als Straf- und Schadenersatzklage auch eingereicht wurde. (siehe Liste eingereichter Straf- und Schadenersatzklagen, Straftäter-, Straftaten-, Aussageliste etc.)

Ich verlange in dieser Angelegenheit eine Entschädigung von Fr. 10'000.- und alle weiteren Kosten zu Lasten des Straftäters.

Rechtliches:

Um die Gewaltentrennung zu garantieren, dürfen keine Personen , Staatsanwälte, Regierungsmitglieder, Politiker, oder anderweitig Verantwortliche wie RA, UR, Polizisten - ein Richteramt bekleiden,

1. die vor oder nach der Vereidigung in ihr (Richter-) Amt einen Eid, ein Gelübde oder ein Versprechen abgelegt haben, der bzw. das nicht auf der Schweizerischen Verfassung basiert.
2. die einer Bruderschaft oder einer Schwesternschaft angehören;
3. die einem Service Club (z.B. Rotariern, Lions, Kiwanis, Freimaurern etc.) angehören;
4. die sich einer politischen Partei verpflichtet haben;
5. die einem Geheimbund angehören,

da diese befangen sind und auch gehöriges Interesse haben am Ausgang dieses Entscheids.

Es ist nach rechtsstaatlichen Prinzipien, Schweizer Gesetzen, Verfassungen, Verordnungen, Bestimmungen und EMRK etc. zu entscheiden.

Produktion weiterer Ausführungen/Beweismittel wie Fotos etc. und Ergänzungen vorbehalten.

Die erwähnten Straftäter, die seit Jahren Straftaten begehen, müssen zum Schutze meiner Frau, mir und unseres Eigentums aus dem Verkehr gezogen werden, da sie seit 1976/1996 gegen uns straffällig wurden und die Vergangenheit beweist, dass sie ihr rechtswidriges Verhalten nicht ändern und da auch die Gefahr besteht, dass sie noch Schlimmeres tun werden.

Es versteht sich von selbst, dass das Betreten, Begehen, Befahren oder anderweitige Missbrauchen unseres privaten Grundstücks nach den Verträgen von 1976 mit m²-Angaben für Unberechtigte/Unautorisierte und die erwähnten Straftäter nach wie vor verboten ist.

Die eingereichten Strafklagen müssen unverzüglich bearbeitet werden. Und, da es sich auch um OD=Offizial Delikte handelt, muss von Amtes wegen ermittelt werden.

Da ein öffentliches Interesse im In- und Ausland besteht, geht auch dieses Schreiben an verschiedene Adressen. Die Öffentlichkeit muss über die Missstände im Rechtsstaat Schweiz wahrheitsgetreu informiert werden.

Verschiedene Beilagen: z.B. Fotokopien

Freundliche Grüsse

Emil Bizenberger